

# Bundesgesetzblatt <sup>17</sup>

Teil II

Z 1998 A

1977	Ausgegeben zu Bonn am 25. Januar 1977	Nr. 2
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum .....	17
21. 12. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst .....	18
21. 12. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit .....	18
22. 12. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen .....	20
5. 1. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation .....	20
5. 1. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten .....	21
6. 1. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens über Suchstoffe und des Änderungsprotokolls .....	22
6. 1. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zur Änderung des Vertrages vom 18. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten .....	23

Dieser Ausgabe ist für die Abonnenten die Neuauflage des Fundstellennachweises B, völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR, abgeschlossen am 31. Dezember 1976, beigelegt.

## **Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum**

**Vom 17. Dezember 1976**

Das Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (BGBl. 1970 II S. 293, 295) wird nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für die

Bahamas am 4. Januar 1977  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Juli 1976 (BGBl. II S. 1461).

Bonn, den 17. Dezember 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft  
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

**Vom 21. Dezember 1976**

Die in Paris am 24. Juli 1971 beschlossene Fassung der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (BGBl. 1973 II S. 1069) wird mit Ausnahme der Artikel 1 bis 21 und des Anhangs nach ihrem Artikel 28 Abs. 3 für die

Bahamas am 8. Januar 1977  
in Kraft treten.

Die Bahamas haben bei Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde erklärt, daß sie sich an Artikel 33 Abs. 1 der Übereinkunft nicht gebunden betrachten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Oktober 1976 (BGBl. II S. 1847).

Bonn, den 21. Dezember 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 21. Dezember 1976**

In Amman ist am 25. November 1976 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 25. November 1976

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Dezember 1976

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung  
des Haschemitischen Königreichs Jordanien

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem Haschemitischen Königreich Jordanien und der Bundesrepublik Deutschland,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Haschemitischen Königreich Jordanien beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Industrial Development Bank, Amman, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung von Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer privater Unternehmen des Handwerks und der Industrie für den zivilen Bedarf sowie des Tourismus ein Darlehen bis zu 10 Mio DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

### Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung

von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

### Artikel 3

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im Königreich Jordanien erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

### Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Amman am 25. November 1976 in zwei  
Urschriften, jede in englischer und deutscher Sprache,  
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Horst Schmidt-Dornedden

Für die Regierung  
des Haschemitischen Königreichs Jordanien  
Dr. Hanna Odeh

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Abkommens  
über die Vorrechte und Befreiungen  
der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen**

**Vom 22. Dezember 1976**

Marokko hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß es die Bestimmungen des am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen (BGBl. 1954 II S. 639; 1971 II S. 129) nach dessen Artikel XI § 43

mit Wirkung vom 3. November 1976

auf folgende Sonderorganisationen anwendet:

Internationaler Währungsfonds — FUND —  
(Anhang V des Abkommens)

Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — BANK —

(Anhang VI des Abkommens)

Internationale Finanz-Corporation — IFC —

(Anhang XIII des Abkommens)

Internationale Entwicklungsorganisation — IDA —

(Anhang XIV des Abkommens)

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. November 1976 (BGBl. II S. 1924).

Bonn, den 22. Dezember 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen

Im Auftrag

Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation**

**Vom 5. Januar 1977**

Die Bahamas haben dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande als Verwahrer des Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875) notifiziert, daß sie sich an das Übereinkommen auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 10. Juli 1973 gebunden betrachten, dessen Anwendung mit Wirkung vom 25. April 1965 auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 12. Februar 1966 (BGBl. II S. 106) und vom 7. Januar 1976 (BGBl. II S. 199).

Bonn, den 5. Januar 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen

Im Auftrag

Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls  
zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

**Vom 5. Januar 1977**

Der Generalsekretär des Europarats hat als Verwahrer des Zusatzprotokolls vom 20. März 1952 zur Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1956 II S. 1879) mit Rundschreiben vom 23. Juni 1976 nachträglich mitgeteilt, daß Griechenland bei der am 28. November 1974 erfolgten Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde zu dem Zusatzprotokoll folgenden Vorbehalt gemacht hat:

*(Übersetzung)*

"For the application of Article 2 of the 1952 Protocol, the Government of Greece, in view of certain provisions of the Education Acts in force in Greece, formulates a reservation according to which the principle affirmed in the second sentence of Article 2, is accepted only so far as it is compatible with the provision of efficient instruction and training, and the avoidance of unreasonable public expenditure."

„Zur Anwendung des Artikels 2 des Protokolls von 1952 macht die Regierung von Griechenland angesichts bestimmter Vorschriften der in Griechenland geltenden Gesetze über das Erziehungswesen einen Vorbehalt, demzufolge der in Artikel 2 Satz 2 bekräftigte Grundsatz nur insoweit angenommen wird, als er mit der Bereitstellung einer leistungsfähigen Unterweisung und Ausbildung sowie der Vermeidung unangemessener öffentlicher Ausgaben vereinbar ist.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 17. Juli 1975 (BGBl. II S. 1144) und vom 26. August 1975 (BGBl. II S. 1346).

Bonn, den 5. Januar 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens über Suchtstoffe  
und des Änderungsprotokolls**

**Vom 6. Januar 1977**

Das Einheits-Übereinkommen vom 30. März 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1973 II S. 1353) ist in seiner durch das Protokoll vom 25. März 1972 (BGBl. 1975 II S. 2) geänderten Fassung nebst seinen Anlagen (geltende Fassung BGBl. 1974 II S. 1464; 1975 II S. 1504) nach Artikel 41 Abs. 2 des Einheits-Übereinkommens für

Indonesien am 3. Oktober 1976  
in Kraft getreten.

Indonesien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde den nachfolgenden, anlässlich der Unterzeichnung gemachten Vorbehalt bestätigt:

*(Übersetzung)*

"With respect to article 48, paragraph 2, the Indonesian Government does not consider itself bound by the provisions of this paragraph which provide for a mandatory reference to the International Court of Justice of any dispute which cannot be resolved according to the terms of paragraph 1. The Indonesian Government takes the position that for any dispute to be referred to the International Court of Justice for decision the agreement of all the parties to the dispute shall be necessary in each individual case."

„Hinsichtlich des Artikels 48 Absatz 2 betrachtet sich die Indonesische Regierung nicht durch die dort niedergelegten Bestimmungen als gebunden, welche die obligatorische Verweisung aller Streitigkeiten, die nicht nach Absatz 1 beigelegt werden können, an den Internationalen Gerichtshof vorsehen. Die Indonesische Regierung vertritt die Auffassung, daß in jedem Einzelfall die Zustimmung aller Streitparteien erforderlich ist, um eine Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung zu unterbreiten.“

Das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1975 II S. 2) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Indonesien am 3. Oktober 1976  
Luxemburg am 12. November 1976  
Togo am 10. Dezember 1976  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. November 1976 (BGBl. II S. 1925).

Bonn, den 6. Januar 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Vertrages  
zur Änderung des Vertrages vom 18. Dezember 1972  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden  
über gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten**

**Vom 6. Januar 1977**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. September 1976 zu dem Vertrag vom 31. Oktober 1975 zur Änderung des Vertrages vom 18. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten (BGBl. 1976 II S. 1671) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 2

am 29. Dezember 1976

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind am 29. November 1976 in Stockholm ausgetauscht worden.

Bonn, den 6. Januar 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 311. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Dezember 1976, ist im Bundesanzeiger Nr. 14 vom 21. Januar 1977 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

---

Der Bundesanzeiger Nr. 14 vom 21. Januar 1977 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

---

### Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.